



Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät

## **Fachpromotionsordnung**

vom 1. Oktober 2020

**Bitte beachten:**

**Rechtlich verbindlich ist ausschließlich der amtliche,  
im offiziellen Amtsblatt veröffentlichte Text.**

**Fachpromotionsordnung  
der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät  
an der Universität Passau**

**Vom 1. Oktober 2020**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 64 Abs. 1 Satz 5 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Passau folgende Satzung:

**Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zusammensetzung des Ständigen Promotionsausschusses
- § 3 Zusammensetzung der Promotionsprüfungskommission
- § 4 Mitwirkungsberechtigung von Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen
- § 5 Annahmeveraussetzungen der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät
- § 6 Betreuung
- § 7 Form und Einreichung der Dissertation
- § 8 Noten und Prädikate
- § 9 Auslage der Dissertation
- § 10 Durchführung und Benotung der Disputation
- § 11 Veröffentlichung der Dissertation
- § 12 Ehrenpromotionsverfahren
- § 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Übergangsbestimmung

**§ 1 Geltungsbereich**

<sup>1</sup>Diese Fachpromotionsordnung gilt für alle Verfahren an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Passau für die Verleihung, die Rücknahme und den Entzug von Doktorgraden und ergänzt die Allgemeine Promotionsordnung der Universität Passau (APromO). <sup>2</sup>Ergibt sich, dass eine Bestimmung dieser Satzung mit der APromO nicht vereinbar ist, so hat die Vorschrift der APromO Vorrang vor den Bestimmungen dieser Satzung.

## **§ 2 Zusammensetzung des Ständigen Promotionsausschusses**

Der Ständige Promotionsausschuss besteht aus vier Professoren oder Professorinnen sowie zwei promovierten wissenschaftlichen Mitarbeitern oder Mitarbeiterinnen der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Passau, die vom Fakultätsrat für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden.

## **§ 3 Zusammensetzung der Promotionsprüfungskommission**

(1) Die Promotionsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern.

(2) Mindestens ein Mitglied darf nicht an der Erstellung der eingereichten Paper oder der Inhalte der eingereichten Monographien mitgewirkt haben.

(3) <sup>1</sup>Der oder die Vorsitzende des Ständigen Promotionsausschusses benennt ein Mitglied der Promotionsprüfungskommission zum bzw. zur Vorsitzenden; dies soll nicht einer der Gutachter oder eine der Gutachterinnen sein. <sup>2</sup>Über die Zusammensetzung der Promotionsprüfungskommission entscheidet der Ständige Promotionsausschuss auf Vorschlag des Doktoranden oder der Doktorandin nach Anhörung des Betreuers oder der Betreuerin.

## **§ 4 Mitwirkungsberechtigung von Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen**

<sup>1</sup>Neben den in § 4 Satz 1 APromO genannten Personen können auch Honorarprofessoren oder Honorarprofessorinnen Betreuer oder Betreuerin, Gutachter oder Gutachterin sowie Prüfer oder Prüferin sein, sofern sie durch herausragende Forschungsleistungen ausgewiesen sind. <sup>2</sup>Die Bestellung als Betreuer oder Betreuerin, Gutachter oder Gutachterin sowie Prüfer oder Prüferin erfolgt im Einzelfall durch den Ständigen Promotionsausschuss.

## **§ 5 Annahmeveraussetzungen der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät**

(1) Die Annahme als Doktorand oder Doktorandin an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät hat zur Voraussetzung, dass der Bewerber oder die Bewerberin ein Hochschulstudium in Wirtschaftswissenschaften oder mit Bezug zu den Wirtschaftswissenschaften durch eine Diplom-, Magister- oder Masterprüfung an einer Hochschule in Deutschland oder ein gleichwertiges Studium an einer ausländischen Hochschule mit einer Note von mindestens 2,3 abgeschlossen hat.

(2) <sup>1</sup>Auf schriftlichen Antrag des Betreuers oder der Betreuerin des Bewerbers oder der Bewerberin kann der Ständige Promotionsausschuss von der Erfordernis der in Abs. 1 genannten Regelungen befreien. <sup>2</sup>Der Ständige Promotionsausschuss kann die Annahme in diesem Fall mit zusätzlichen Auflagen verknüpfen.

## § 6 Betreuung

(1) <sup>1</sup>In der Betreuungsvereinbarung nach § 7 Satz 1 APromO wird festgelegt, dass der Doktorand oder die Doktorandin an mindestens vier Modulen aus dem Graduiertenprogramm der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät teilnimmt und dies bei der Zulassung nach § 9 APromO nachweist. <sup>2</sup>Der Ständige Promotionsausschuss entscheidet über das Angebot an Modulen und gibt dieses auf der Internetseite der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät bekannt. <sup>3</sup>Auf Antrag kann der Ständige Promotionsausschuss gleichwertige Module anerkennen, die außerhalb des Graduiertenprogramms der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät erworben wurden.

(2) In der Betreuungsvereinbarung wird des Weiteren festgelegt, dass der Doktorand oder die Doktorandin bis zur Zulassung zur Promotionsprüfung mindestens zwei Mal einen öffentlichen wissenschaftlichen Vortrag hält und dies anhand einer vom Betreuer oder von der Betreuerin unterschriebenen Bestätigung über die Erbringung der Vortragsleistung bei der Zulassung nach § 9 APromO nachweist.

## § 7 Form und Einreichung der Dissertation

(1) Die Dissertation kann in monographischer Form oder in Gestalt einer Zusammenstellung von selbständig veröffentlichungs-fähigen oder veröffentlichten wissenschaftlichen Arbeiten, die in einem thematischen Zusammenhang stehen, der in einer einleitenden Darstellung zu begründen ist, vorgelegt werden.

(2) Die Dissertation muss folgenden Anforderungen genügen:

1. wird die Dissertation in monographischer Form vorgelegt, muss sie vom Doktoranden oder der Doktorandin im Wesentlichen selbständig verfasst sein;
2. wird sie als Zusammenstellung von selbständig veröffentlichungs-fähigen oder veröffentlichten wissenschaftlichen Arbeiten im Sinne von Abs. 1 vorgelegt, so müssen auch diese unter wesentlicher Beteiligung des Doktoranden oder der Doktorandin verfasst worden sein.

(3) <sup>1</sup>Der Doktorand oder die Doktorandin muss in jedem Fall schriftlich darlegen, worin sein oder ihr eigener wesentlicher Beitrag besteht. <sup>2</sup>Bei Arbeiten mit Koautoren oder Koautorinnen müssen diese mit ihrer Unterschrift die Richtigkeit dieser Darstellung bestätigen.

(4) Ergänzend zu § 9 APromO ist ein aktueller Lebenslauf inkl. aktueller Kontaktdaten vorzulegen.

## § 8 Noten und Prädikate

(1) Es werden folgende Prädikate vergeben:

- |                           |   |
|---------------------------|---|
| - <i>Summa cum laude:</i> | eine ganz hervorragende, den Durchschnitt weit überragende und besonders anzuerkennende Leistung, |
| - <i>Magna cum laude:</i> | eine besonders anzuerkennende, den Durchschnitt überragende Leistung,                             |
| - <i>Cum laude:</i>       | eine den Durchschnitt überragende Leistung,   |
| - <i>Rite:</i>            | eine dem Durchschnitt genügende Leistung,   |
| - <i>Insufficienter:</i>  | eine an erheblichen Mängeln leidende, insgesamt nicht mehr brauchbare Leistung (nicht bestanden). |

(2) Jeder Gutachter und jede Gutachterin bewertet die Dissertation und jeder Prüfer und jede Prüferin bewertet die mündliche Prüfungsleistung einzeln mit folgenden Noten und Prädikaten:

<i>Summa cum laude</i>	1
<i>Magna cum laude</i>	2
<i>Cum laude</i>	3
<i>Rite</i>	4
<i>Insufficienter</i>	5

(3) Die Prädikate der Dissertation, der mündlichen Prüfung und der Promotion im Ganzen ergeben sich aus folgenden Noten:

Summa cum laude	1,0
Magna cum laude	bis 2,0
Cum laude	bis 3,0
Rite	bis 4,0
Insufficienter	über 4,0

### **§ 9 Auslage der Dissertation**

(1) <sup>1</sup>Erfolgt die Auslage nach § 11 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 APromO elektronisch, müssen der Doktorand oder die Doktorandin und die Gutachter oder Gutachterinnen diesem Vorgehen schriftlich zustimmen. <sup>2</sup>Hierfür ist das offizielle Formular der Fakultät zu verwenden. <sup>3</sup>Die entsprechende Einverständniserklärung ist vom Doktoranden oder der Doktorandin bei der Anmeldung zur Doktorprüfung abzugeben. <sup>4</sup>Die Gutachter oder Gutachterinnen reichen diese gemeinsam mit ihrem Gutachten ein.

(2) Kopien der Gutachten werden den Doktoranden oder Doktorandinnen standardmäßig zusammen mit der schriftlichen Mitteilung über die Auslegefrist zugeschickt.

### **§ 10 Durchführung und Benotung der Disputation**

<sup>1</sup>Der Doktorand oder die Doktorandin verteidigt seine oder ihre Dissertation in einer Disputation im Rahmen einer fakultätsöffentlichen Sitzung der Promotionsprüfungskommission. <sup>2</sup>Die Disputation findet nach Wahl des Doktoranden oder der Doktorandin in deutscher oder englischer Sprache statt. <sup>3</sup>An ihrem Beginn hält er oder sie ein Kurzreferat von 30 bis 45 Minuten über seine oder ihre Arbeit. <sup>4</sup>Im Anschluss an den Vortrag erfolgt eine etwa 30 bis 60 minütige Diskussion. <sup>5</sup>Die Disputation geht von der Dissertation aus, bezieht die Gutachten und Zusatzgutachten mit ein und erstreckt sich darüber hinaus auf Probleme des Faches und auf angrenzende Gebiete anderer Fächer, die mit der Dissertation zusammenhängen. <sup>6</sup>Der Doktorand oder die Doktorandin zeigt mit der Disputation, dass er oder sie mit dem Forschungsstand seines oder ihres Faches und angrenzender Gebiete vertraut ist. <sup>7</sup>In begründeten Ausnahmefällen kann die Zuschaltung von Mitgliedern der Promotionsprüfungskommission an der Disputation mit Hilfe digitaler Medien (z.B. Videokonferenz) erfolgen, sofern eine Übertragung sicher und datenschutzgerecht erfolgt und sichergestellt ist, dass die Mitwirkung des bzw. der Zugeschalteten nicht beeinflusst wird. <sup>8</sup>Voraussetzung dabei ist die Zustimmung aller Mitglieder der Promotionsprüfungskommission sowie des Doktoranden bzw. der Doktorandin. <sup>9</sup>Soweit eine Disputation oder Teile einer Disputation mit Hilfe digitaler Medien durchgeführt werden, ist sicherzustellen, dass sämtliche Mitglieder über die hierfür notwendige technische Ausrüstung verfügen.

## § 11 Veröffentlichung der Dissertation

(1) <sup>1</sup>Vervielfältigung und Publikation einer Dissertation kann nur mit schriftlicher Erlaubnis des oder der Vorsitzenden des Ständigen Promotionsausschusses erfolgen (Druckerlaubnis). <sup>2</sup>Die Druckerlaubnis wird nach erfolgreichem Abschluss des Promotionsverfahrens erteilt, wenn das für die Ablieferung der Pflichtexemplare zu vervielfältigende oder zu publizierende Exemplar der Dissertation den Änderungsaufgaben der Gutachten entspricht. <sup>3</sup>Eine schriftliche Bestätigung darüber ist von dem oder der Vorsitzenden des Ständigen Promotionsausschusses von den Gutachtern oder Gutachterinnen einzuholen. <sup>4</sup>Eine Verweigerung der Bestätigung ist schriftlich zu begründen. <sup>5</sup>Aus wichtigem Grund kann der oder die Vorsitzende des Ständigen Promotionsausschusses im Einvernehmen mit den Gutachtern oder Gutachterinnen eine Abweichung der Druckfassung vom eingereichten Text genehmigen.

(2) <sup>1</sup>Der Doktorand oder die Doktorandin ist verpflichtet, die Dissertation der wissenschaftlichen Öffentlichkeit durch Vervielfältigung und Verbreitung zugänglich zu machen. <sup>2</sup>Zu diesem Zweck ist eine vom Ständigen Promotionsausschuss festgelegte Anzahl an gedruckten und gebundenen Pflichtexemplaren oder eine elektronische Version der Dissertation, deren Dateiformat und Datenträger mit der Universitätsbibliothek abzustimmen ist, kostenlos bei der Fakultät abzuliefern. <sup>3</sup>Der Doktorand oder die Doktorandin überträgt der Universität das Recht, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Hochschulbibliotheken weitere Kopien der Dissertation herzustellen und zu verbreiten beziehungsweise in Datennetzen zur Verfügung zu stellen. <sup>4</sup>Die Pflichtexemplare müssen als an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Passau angefertigte Dissertation kenntlich gemacht werden; zur Kenntlichmachung sind die vom Ständigen Promotionsausschuss festgelegten Vorgaben einzuhalten. <sup>5</sup>Es sollen auch die Gutachter oder Gutachterinnen sowie der Tag der mündlichen Prüfung angegeben werden. <sup>6</sup>Die Exemplare der Dissertation, die zur Begutachtung vorgelegen haben, verbleiben bei den Akten der Fakultät sowie bei den Gutachtern oder Gutachterinnen.

(3) <sup>1</sup>Der Doktorand oder die Doktorandin muss die Pflichtexemplare innerhalb eines Jahres nach Bestehen der mündlichen Prüfung abliefern. <sup>2</sup>Der oder die Vorsitzende des Ständigen Promotionsausschusses kann die Fristen auf Antrag des Bewerbers oder der Bewerberin verlängern.

## § 12 Ehrenpromotionsverfahren

(1) <sup>1</sup>Für das Ehrenpromotionsverfahren sind der Ständige Promotionsausschuss und die Ehrenpromotionskommission der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Passau zuständig. <sup>2</sup>Der Ehrenpromotionskommission gehören alle gemäß § 4 APromO Mitwirkungsberechtigten der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät an.

(2) Ein Antrag auf Verleihung des Doktors der Wirtschaftswissenschaften ehrenhalber (Dr. rer. pol. h. c.) kann nur von einem oder einer gemäß § 4 APromO Mitwirkungsberechtigten gestellt werden und bedarf der Unterstützung von mindestens zwei weiteren gemäß § 4 APromO Mitwirkungsberechtigten der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät; der Antrag ist an den Ständigen Promotionsausschuss zu richten und muss eine ausführliche Würdigung der wissenschaftlichen Leistungen des oder der zu Ehrenden enthalten.

(3) Der oder die Vorsitzende des Ständigen Promotionsausschusses muss die Mitglieder der Ehrenpromotionskommission vom Antrag nach Abs. 2 unterrichten und ihnen Gelegenheit geben, innerhalb einer Frist von zwei Monaten Stellung zu nehmen.

(4) <sup>1</sup>Befürwortet der Ständige Promotionsausschuss den Antrag, so entscheidet die Ehrenpromotionskommission über das Ehrenpromotionsverfahren; andernfalls ist das Ehrenpromotionsverfahren beendet. <sup>2</sup>Der Einladung zu dieser Sitzung sind der Antrag (Abs. 2) und sämtliche Stellungnahmen (Abs. 3) anzufügen.

(5) <sup>1</sup>Die Ehrenpromotion erfolgt durch Überreichung einer Urkunde, in der die Verdienste des oder der Promovierten hervorzuheben sind. <sup>2</sup>Die Urkunde wird auf den Tag der Übergabe datiert und vom Präsidenten oder von der Präsidentin der Universität und vom Dekan oder von der Dekanin der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät unterzeichnet.

### **§ 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Übergangsbestimmung**

(1) Diese Promotionsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2020 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Promotionsordnung der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Passau vom 22. Januar 1980 in der Fassung der Vierzehnten Änderungssatzung vom 11. Juli 2019 (vABIUP 2019, S. 193) außer Kraft.

(3) Abweichend von Abs. 2 findet die dort genannte Promotionsordnung weiterhin Anwendung auf Doktoranden oder Doktorandinnen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits als Doktoranden oder Doktorandinnen angenommen worden sind, wenn der Doktorand oder die Doktorandin dies dem oder der Ständigen Promotionsausschussvorsitzenden innerhalb von einer Frist von 4 Wochen nach Inkrafttreten dieser Promotionsordnung unwiderruflich schriftlich mitteilt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Passau vom 22. Juli 2020 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Universität Passau vom 30. September 2020, Az.: IV/1.I-10.3930/2020.

Passau, den 1. Oktober 2020

UNIVERSITÄT PASSAU  
Der Präsident

Professor Dr. Ulrich Bartosch

Die Satzung wurde am 1. Oktober 2020 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 1. Oktober 2020 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist der 1. Oktober 2020.